

# RECHNUNGSPRÜFUNG

gem. §§ 34 und 35 der Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr



Oö. LANDES  
**FEUERWEHR**  
**VERBAND**

## Allgemeine Daten

Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr: \_\_\_\_\_

Datum der Rechnungsprüfung: \_\_\_\_\_ für den Zeitraum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Die Rechnungsprüfung wurde von den gewählten Rechnungsprüfern durchgeführt:**

Name und syBOS-ID: \_\_\_\_\_

Name und syBOS-ID: \_\_\_\_\_

## Daten zur Rechnungsprüfung

**Die Belege und Kontoauszüge (inkl. Bewegungen auf Sparkonten) lagen**

- vollständig     unvollständig vor     die Belege sind eindeutig gekennzeichnet und zuordenbar
- das Rechenwerk (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) liegt vollständig vor     eine Bargeldkasse ist vorhanden und wurde geprüft
- Der vom Kommandanten und Kassenführer unterfertigte Rechnungsabschluss liegt vor und wird diesem Prüfbericht in Kopie angehängt.

**Die Rechnungsprüfung hat**

- keine Beanstandung ergeben. Alle Aufzeichnungen und die Gebarung wurden im Zeitraum ordnungsgemäß und ordentlich geführt.
- folgende Ergebnisse oder Beanstandungen ergeben:

---

---

Sonstige Bemerkungen zur Rechnungsprüfung:

---

---

- Die Rechnungsprüfer schlagen der Vollversammlung die Entlastung des Kassenführers/der Kassenführerin vor.
- Die Rechnungsprüfer können der Vollversammlung keine Entlastung vorschlagen. Der Feuerwehrkommandant wird zur Klärung der Sachlage beauftragt.
- Ein weiterer Prüfungstermin ist für den \_\_\_\_\_ angesetzt.

**Unterschriften**

Ort: \_\_\_\_\_ , Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rechnungsprüfer

\_\_\_\_\_  
Rechnungsprüfer

\_\_\_\_\_  
Kassenführer/in

\_\_\_\_\_  
Feuerwehrkommandant/in

## Auszug aus der Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren

### § 34

#### Richtlinien zur Führung der Geldgeschäfte

(1) Für die laufende Buchung der Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenführer ein Rechenwerk, das sowohl der zeitlichen als auch der sachlichen Verrechnung dient, zu führen. In dasselbe sind alle Einnahmen und Ausgaben in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu erfassen. Jede Einnahme und Ausgabe muss ordnungsgemäß belegt sein.

(2) Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.

(3) Der Kommandant hat dem Feuerwehrrkommando spätestens ein Monat vor Abgabetermin bei der Gemeinde den Entwurf des Feuerwehr-Voranschlages für das kommende Rechnungsjahr, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vorlagen bzw. Muster zur Beschlussfassung vorzulegen. Der vom Feuerwehrrkommando beschlossene Voranschlag ist der zuständigen Gemeinde zu übergeben.

(4) Werden die Gebarungsgeschäfte der Feuerwehr von der Gemeinde geführt, so ist über die wesentlichen Abwicklungsregeln (wie z.B. Bestellvorgänge, Ermächtigungen, Zahlungen, Verbuchungen, Bestätigungen über die sachliche Richtigkeit, ...) eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hinsichtlich Inventarisierung gilt § 33 dieser DO.

(5) Werden die Gebarungsgeschäfte der Feuerwehr von ihren Organen besorgt, ist diese Gebarung im Rahmen ihres Voranschlages abzuwickeln. Beschaffungen dürfen, sofern nicht eine vom Feuerwehrrkommando nach dem Muster des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes erlassene Geschäftsordnung eine andere Regelung trifft, vom Kommandanten nur nach Beschlussfassung des Feuerwehrrkommandos erfolgen. Im Falle unmittelbarer Notwendigkeit darf der Kommandant Beschaffungen selbständig vergeben; ein Beschluss des Feuerwehrrkommandos ist hierzu nachträglich einzuholen. Alle Zahlungsanweisungen an die Feuerwehrkasse müssen vom Kommandanten gefertigt sein.

(6) Alle Rechnungsunterlagen (Bücher und Belege) sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren.

(7) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist über dieses ein Rechnungsabschluss zu verfassen.

(8) Dieser ist vom Kommandanten und vom Kassenführer zu unterschreiben, der Vollversammlung der Feuerwehr vorzulegen und bis spätestens 30. April der Gemeinde zu übermitteln.

### § 35

#### Rechnungsprüfung

(1) Zur Gebarungskontrolle werden von der Vollversammlung zwei Mitglieder für die Rechnungsprüfung gewählt, wobei dieselbe Person höchstens für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt werden darf.

(2) Über Verlangen ist ihnen Einsicht in alle Kassenunterlagen zu geben und sind ihnen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Rechnungsprüfung hat einmal jährlich einen gefertigten Prüfbericht zu verfassen und der Vollversammlung vorzulegen. Über Antrag der Rechnungsprüfung ist der Kassenführung durch die Vollversammlung die Entlastung zu erteilen.

(4) Im Übrigen steht die Finanz- und Vermögensgebarung nach den Bestimmungen des § 28 Oö. FWG 2015 unter der Aufsicht der Gemeinde und kann nach den Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes 2013 auch vom Landesrechnungshof geprüft werden.